



## Protokoll 185. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 9. Februar 2022, 17.00 Uhr bis 21.56 Uhr, in der Halle 9  
der Messe Zürich

---

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretär Simon Kälin-Werth (Grüne)

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Heidi Egger (SP), Marcel Müller (FDP), Martina Novak (GLP), Cathrine Pauli (FDP),  
Severin Pflüger (FDP), Dr. Frank Rühli (FDP)

---

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste  
folgende Geschäfte:

- |    |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |
|----|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. |                         | Mitteilungen                                                                                                                                                                                                                                                             |     |
| 2. | <a href="#">2022/25</a> | * Weisung vom 26.01.2022:<br>Präsidialdepartement, Wahl des Direktors der Finanzkontrolle<br>für die Amtsdauer 2022–2026                                                                                                                                                 | STP |
| 3. | <a href="#">2022/26</a> | * Postulat der AL-Fraktion vom 26.01.2022:<br>E Hinweis auf die Geschichte der jüdischen Gemeinschaft zur Zeit<br>des Bürgermeisters Rudolf Brun durch Umbenennung der<br>Rudolf-Brun-Brücke in «Frau-Minne-Brücke» und der Brun-<br>gasse in «Moses-ben-Menachem-Gasse» | STP |
| 4. | <a href="#">2022/27</a> | * Postulat von Pascal Lamprecht (SP) und Marco Denoth (SP)<br>E vom 26.01.2022:<br>Umlagerung von oberirdischen Parkplätzen in Parkhäuser<br>oder Parkieranlagen, gewerbefreundlicher und sozial-<br>verträglicher Vollzug                                               | VTE |
| 5. | <a href="#">2022/28</a> | * Postulat von Marco Denoth (SP) und Pascal Lamprecht (SP)<br>E vom 26.01.2022:<br>Vorhaltung eines Anteils an Parkplätzen in der Blauen Zone am<br>Vormittag für Gewerbetreibende                                                                                       | VSI |
| 6. | <a href="#">2022/29</a> | * Postulat von Markus Knauss (Grüne), Sven Sobernheim (GLP)<br>E und 14 Mitunterzeichnenden vom 26.01.2022:<br>Realisierung der klimaoptimierten Oberflächen im Rahmen der<br>Tiefbauarbeiten für den Ausbau der thermischen Netze                                       | VTE |

|     |                          |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                   |
|-----|--------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 7.  | <a href="#">2022/13</a>  | *<br>E/A | Postulat von Beat Oberholzer (GLP), Pascal Lamprecht (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:<br>Verlängerung des Pilotprojekts Pikmi sowie Ausdehnung auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz                                                                               | VIB               |
| 8.  | <a href="#">2022/17</a>  | *<br>A   | Postulat von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:<br>Sistierung des Strassenbauprojekts Milchbuck-/Scheuchzerstrasse bis zur Realisierung von Ersatzparkplätzen auf privatem Grund                                                        | VSI               |
| 9.  | <a href="#">2021/445</a> |          | Weisung vom 17.11.2021:<br>Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse                                                                                                                        | FV                |
| 10. | <a href="#">2021/444</a> |          | Weisung vom 17.11.2021:<br>Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion                                                                                                  | VIB<br>VGU<br>VTE |
| 11. | <a href="#">2021/413</a> |          | Weisung vom 27.10.2021:<br>Tiefbauamt, Velo-city Konferenz 2024, Objektkredit                                                                                                                                                                                                         | VTE               |
| 12. | <a href="#">2021/433</a> |          | Weisung vom 10.11.2021:<br>Motion von Natalie Eberle betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof, Bericht und Abschreibung                                                                                                                             | VTE               |
| 13. | <a href="#">2021/358</a> |          | Weisung vom 08.09.2021:<br>Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass                                                                                                                                                             | VS                |
| 14. | <a href="#">2021/448</a> |          | Weisung vom 17.11.2021:<br>Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision                                                                                                                                           | VS                |
| 15. | <a href="#">2021/87</a>  |          | Weisung vom 10.03.2021:<br>Motion von Nadia Huberson, Përparim Avdili und 3 Mitunterzeichnenden betreffend kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt, Abschreibung | STP               |
| 16. | <a href="#">2021/378</a> |          | Weisung vom 29.09.2021:<br>Kultur, Literaturmuseum Strauhof Zürich, Beiträge 2022–2026                                                                                                                                                                                                | STP               |
| 17. | <a href="#">2021/414</a> |          | Weisung vom 27.10.2021:<br>Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend wiederkehrenden Beitrags an den Verein MAXIM Theater, verbunden mit einem klaren Leistungsauftrag, Beiträge 2022–2025 und Abschreibung                                                                 | STP               |

24. [2020/440](#) Interpellation der AL-Fraktion vom 30.09.2020: STP  
Bericht über die Beteiligung der Stadt an der Sklaverei und dem Sklavenhandel, Haltung betreffend Übertragung heutiger moralischer Massstäbe in die Vergangenheit sowie Stellungnahme betreffend eine materielle Wiedergutmachung und eine Zusammenarbeit mit Bund und Kanton im Hinblick einer möglichen, an die Schweiz gerichteten, Reparationsforderung
25. [2020/450](#) E/A Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom STP  
21.10.2020:  
Aufnahme des Themenbereichs «Diskriminierung» in die Bevölkerungsbefragung der Stadt Zürich

\* Keine materielle Behandlung

## Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

- 4956. 2022/36**  
**Motion von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 02.02.2022:**  
**Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe**

Andreas Egli (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 2. März 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

## Geschäfte

- 4957. 2022/25**  
**Weisung vom 26.01.2022:**  
**Präsidialdepartement, Wahl des Direktors der Finanzkontrolle für die Amtsdauer 2022–2026**

Zuweisung an die Geschäftsleitung gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 7. Februar 2022

**4958. 2022/26****Postulat der AL-Fraktion vom 26.01.2022:****Hinweis auf die Geschichte der jüdischen Gemeinschaft zur Zeit des Bürgermeisters Rudolf Brun durch Umbenennung der Rudolf-Brun-Brücke in «Frau-Minne-Brücke» und der Brunngasse in «Moses-ben-Menachem-Gasse»**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**4959. 2022/27****Postulat von Pascal Lamprecht (SP) und Marco Denoth (SP) vom 26.01.2022:  
Umlagerung von oberirdischen Parkplätzen in Parkhäuser oder Parkierungsanlagen, gewerbefreundlicher und sozialverträglicher Vollzug**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dominique Zygmunt (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**4960. 2022/28****Postulat von Marco Denoth (SP) und Pascal Lamprecht (SP) vom 26.01.2022:  
Vorhaltung eines Anteils an Parkplätzen in der Blauen Zone am Vormittag für Gewerbetreibende**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**4961. 2022/29****Postulat von Markus Knauss (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 26.01.2022:****Realisierung der klimaoptimierten Oberflächen im Rahmen der Tiefbauarbeiten für den Ausbau der thermischen Netze**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**4962. 2022/13**

**Postulat von Beat Oberholzer (GLP), Pascal Lamprecht (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:**

**Verlängerung des Pilotprojekts Pikmi sowie Ausdehnung auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Beat Oberholzer (GLP) vom 2. Februar 2022 (vergleiche Beschluss-Nr. 4926/2022)

Die Dringlicherklärung wird von 76 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

**4963. 2022/17**

**Postulat von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:**

**Sistierung des Strassenbauprojekts Milchbuck-/Scheuchzerstrasse bis zur Realisierung von Ersatzparkplätzen auf privatem Grund**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Stephan Iten (SVP) vom 2. Februar 2022 (vergleiche Beschluss-Nr. 4927/2022)

Die Dringlicherklärung wird von 46 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

**4964. 2021/445**

**Weisung vom 17.11.2021:**

**Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

| Alter | Altersgutschrift<br>in Prozent | Sparbeitrag der Versicherten<br>in Prozent | Sparbeitrag der Stadt<br>in Prozent |
|-------|--------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| 25–29 | 13,1                           | 5,2                                        | 7,9                                 |
| 30–34 | 16,7                           | 6,7                                        | 10,0                                |
| 35–39 | 20,3                           | 8,1                                        | 12,2                                |
| 40–44 | 23,8                           | 9,5                                        | 14,3                                |
| 45–49 | 27,5                           | 11,0                                       | 16,5                                |
| 50–54 | 29,8                           | 11,9                                       | 17,9                                |
| 55–59 | 32,2                           | 12,9                                       | 19,3                                |
| 60–65 | 32,2                           | 12,9                                       | 19,3                                |

Abs. 3–5 unverändert.

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Lisa Diggelmann (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 85 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100)**

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

| Alter | Altersgutschrift<br>in Prozent | Sparbeitrag der Versicherten<br>in Prozent | Sparbeitrag der Stadt<br>in Prozent |
|-------|--------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| 25–29 | 13,1                           | 5,2                                        | 7,9                                 |
| 30–34 | 16,7                           | 6,7                                        | 10,0                                |
| 35–39 | 20,3                           | 8,1                                        | 12,2                                |
| 40–44 | 23,8                           | 9,5                                        | 14,3                                |
| 45–49 | 27,5                           | 11,0                                       | 16,5                                |
| 50–54 | 29,8                           | 11,9                                       | 17,9                                |
| 55–59 | 32,2                           | 12,9                                       | 19,3                                |
| 60–65 | 32,2                           | 12,9                                       | 19,3                                |

Abs. 3–5 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

**4965. 2021/444****Weisung vom 17.11.2021:****Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Wärmeversorgungsverordnung (WVV) gemäss Beilage (datiert 17. November 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Dringliche Motion GR Nr. 2019/3 vom 9. Januar 2019 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1  
Art. 6 «Gebietsauftrag und -konzession» lit. a.

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 6 lit. a:

- a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft die eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

|             |                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP) |
| Minderheit: | Beat Oberholzer (GLP), Referent; Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP)                                                                                                                 |
| Enthaltung: | Attila Kipfer (SVP)                                                                                                                                                                                              |
| Abwesend:   | Marcel Müller (FDP)                                                                                                                                                                                              |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1  
Art. 17 «Einsatz von Gas»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 17:

~~Der Stadtrat~~ Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1  
Art. 19 «Gasverteilnetze», neuer Abs. 5

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 19 Abs. 5:

<sup>5</sup> Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 98 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1  
Art. 20 «Ankündigung von Stilllegungen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens ~~fünfzehn-zehn~~ Jahre im Voraus an.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)

Minderheit: Elisabeth Schoch (FDP), Referentin; Sebastian Vogel (FDP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1  
Art. 22 «b. Gasverteilnetze» Abs. 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Streichung von Art. 22 Abs. 3.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.



|             |                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP) |
| Minderheit: | Beat Oberholzer (GLP), Referent; Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP)                                                                                                                 |
| Enthaltung: | Attila Kipfer (SVP)                                                                                                                                                                                              |
| Abwesend:   | Marcel Müller (FDP)                                                                                                                                                                                              |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Wärmeversorgungsverordnung (WVV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Wärmeversorgungsverordnung (WVV)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegenstand | Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zweck      | Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um damit die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen;</li> <li>b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln;</li> <li>c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und dadurch die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen;</li> <li>d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen;</li> <li>e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.</li> </ul> |
| Begriffe   | Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung.</li> <li>b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                       |

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.

- c. Als Deckungsgrad wird der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr in Relation zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet bezeichnet.
- d. Unter fossilfreien Energieträger werden erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme verstanden.

Ziele Art. 4 <sup>1</sup> Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen.  
<sup>2</sup> Bis 2040 sollen mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.

## B. Thermische Netze

Leistungsauftrag Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.

Gebietsauftrag und -konzession Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft:

- a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;
- b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.

Voraussetzungen für die Gebietszuweisung  
 a. energiepolitische Vorgaben Art. 7 <sup>1</sup> Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

<sup>2</sup> Pro Gebiet wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.

<sup>3</sup> Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.

b. ökologische Vorgaben Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben:

- a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens 70 Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil 100 Prozent.
- b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, sind zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom zu betreiben.
- c. Im Endausbau ist ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad zu erreichen.

c. wirtschaftliche Vorgaben Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben:

- a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, ist ein Anschlussangebot zu unterbreiten.
- b. Der Öffentlichkeit ist ein transparentes Preisblatt zugänglich zu machen.
- c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.

d. Berichterstattung Art. 10 <sup>1</sup> Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben.  
<sup>2</sup> Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.

Rechtsverhältnis Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht unterstellt ist.

Gebietsauftrag Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebietskonzession<br>a. Verfahren | <p>Art. 13 <sup>1</sup> Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt<sup>3</sup> in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| b. Inhalt                         | <p>Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Konzessionärin oder den Konzessionär;</li> <li>b. das Versorgungsgebiet;</li> <li>c. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;</li> <li>d. die Dauer der Konzession;</li> <li>e. die Verwaltungs- und Schreibgebühren;</li> <li>f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;</li> <li>g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;</li> <li>h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;</li> <li>i. weitere Anforderungen und Auflagen, die der Konzessionär oder die Konzessionärin zu erfüllen hat.</li> </ul>                                                                                                                             |
| c. Gebühr                         | <p>Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>C. Gasversorgung</b>           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Ausstieg aus fossilem Gas         | <p>Art. 16 <sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen darf spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Einsatz von Gas                   | <p>Art. 17 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gasanschlüsse                     | <p>Art. 18 <sup>1</sup> Für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen dürfen keine neuen Gasanschlüsse erstellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;</li> <li>b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;</li> <li>c. für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.</li> </ul> |
| Gasverteilstetze                  | <p>Art. 19 <sup>1</sup> In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilstetzen erschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und in welchem Zeitpunkt das Gasverteilstetz ganz oder teilweise stillgelegt wird.</p> <p><sup>3</sup> Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

<sup>3</sup> vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.

- a. die Versorgungssicherheit;
- b. die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;
- c. das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen;
- d. die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastabdeckung.

<sup>4</sup> In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.

<sup>5</sup> Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.

Ankündigung von Stilllegungen

Art. 20 <sup>1</sup> Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an.

<sup>2</sup> In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen; er kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.

Entschädigungen für  
a. Gasgeräte

Art. 21 <sup>1</sup> Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.

<sup>3</sup> Härtefälle sind ausgenommen.

b. Gasverteilnetze

Art. 22 <sup>1</sup> Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.

#### D. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 4966. 2021/413

**Weisung vom 27.10.2021:**

**Tiefbauamt, Velo-city Konferenz 2024, Objektkredit**

Antrag des Stadtrats

Für die Bewerbung der Stadt als Austragungsort für die Velo-city Konferenz 2024 sowie die Organisation und Durchführung derselben wird ein Objektkredit von Fr. 3 000 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt.

Der Objektkredit für die Organisation und die Durchführung der Velo-city Konferenz 2024 steht unter dem Vorbehalt des Entscheids der European Cyclists' Federation für Zürich als Durchführungsort.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Severin Meier (SP)

<sup>4</sup> SR 101

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

### Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Für die Bewerbung der Stadt als Austragungsort für die Velo-city Konferenz 2024 sowie die Organisation und Durchführung derselben wird ein Objektkredit von ~~Fr. 3 000 000.–~~ Fr. 1 500 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt.

Der Objektkredit für die Organisation und die Durchführung der Velo-city Konferenz 2024 steht unter dem Vorbehalt des Entscheids der European Cyclists' Federation für Zürich als Durchführungsort.

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Severin Meier (SP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Olivia Romanelli (AL), Dominique Zygmont (FDP) |
| Minderheit: | Derek Richter (SVP), Referent; Markus Merki (GLP)                                                                                                                                                                                                                                               |
| Abwesend:   | Stephan Iten (SVP)                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

### Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

|             |                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Severin Meier (SP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Olivia Romanelli (AL) |
| Minderheit: | Dominique Zygmont (FDP), Referent; Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Markus Merki (GLP), Derek Richter (SVP)                                                             |
| Abwesend:   | Stephan Iten (SVP)                                                                                                                                                                                     |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Bewerbung der Stadt als Austragungsort für die Velo-city Konferenz 2024 sowie die Organisation und Durchführung derselben wird ein Objektkredit von Fr. 3 000 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt.

Der Objektkredit für die Organisation und die Durchführung der Velo-city Konferenz 2024 steht unter dem Vorbehalt des Entscheids der European Cyclists' Federation für Zürich als Durchführungsort.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. April 2022)

**4967. 2021/433****Weisung vom 10.11.2021:****Motion von Natalie Eberle betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof, Bericht und Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Vom Bericht betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2018/409, von Natalie Eberle (AL) vom 31. Oktober 2018 betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Olivia Romanelli (AL)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Vom Bericht betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird ablehnend Kenntnis genommen.

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Severin Meier (SP), Markus Merki (GLP), Dominique Zygmont (FDP) |
| Minderheit: | Derek Richter (SVP), Referent                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Abwesend:   | Stephan Iten (SVP)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Severin Meier (SP), Markus Merki (GLP), Dominique Zygmont (FDP) |
| Minderheit: | Derek Richter (SVP), Referent                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Abwesend:   | Stephan Iten (SVP)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 106 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Severin Meier (SP), Markus Merki (GLP), Derek Richter (SVP), Dominique Zygmunt (FDP)  
 Abwesend: Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Vom Bericht betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2018/409, von Natalie Eberle (AL) vom 31. Oktober 2018 betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Februar 2022

#### 4968. 2021/358

**Weisung vom 08.09.2021:**

**Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) gemäss Beilage (datiert vom 8. September 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2018/16, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Markus Baumann (GLP)

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1

Art. 6 «Personen» Abs. 1 lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b:

- b. ~~das 25. Altersjahr vollendet und~~ das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b:

- b. das 22.25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

|               |                                                                                                                                                                                      |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:     | Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL) |
| Minderheit 1: | Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP)                                                                     |
| Minderheit 2: | Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)                                                                                                                               |

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Antrag Stadtrat / Minderheit 2 | 16 Stimmen        |
| Antrag Mehrheit                | 67 Stimmen        |
| Antrag Minderheit 1            | <u>34 Stimmen</u> |
| Total                          | 117 Stimmen       |
| = absolutes Mehr               | 59 Stimmen        |

Damit ist dem Antrag Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1  
Art. 8 «Weiterbildung»

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8:

Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP) |
| Minderheit: | Willi Wottreng (AL), Referent                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.



Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1  
Art. 8 «Weiterbildung», neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 2 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

2 Bei Anträgen auf Bildungsbeiträge von offensichtlich weniger als Fr. 2 000.– wird keine Arbeitsmarktfähigkeit des Projekts geprüft.

Mehrheit: Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)  
Minderheit: Willi Wottreng (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 3 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

3. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Arbeitsmarktstipendien vor. Dieser enthält Auswertungen zur Nutzung des Instruments, zu Erfolgsquoten der Gesuche, namentlich Zahlen zu den Gesuchen und zu den Ablehnungen, zu den Gründen der Nichtweiterverfolgung oder Ablehnung von Gesuchen, eine Aufschlüsselung nach Art der Weiterbildung und nach Berufsgruppen, zum Beitragsvolumen sowie zur Entwicklung ab Einführung bis zum Berichtszeitpunkt. Zusätzlich macht er Aussagen zu den besonderen Aspekten, insbesondere zur Erreichung der Zielgruppen, zur Anrechnung von Kinderbetreuungskosten, zum Bildungserwerbssersatz, zur Förderung der beruflichen Nachholbildung und zu Flüchtlingen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)  
Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 4 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

**4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen die Tagespauschale zur Bemessung des Bildungserwerbssersatzes gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a VO AMS auf den Betrag von Fr. 220.– festgelegt wird.**

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

- Mehrheit: Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottregg (AL)
- Minderheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

**Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 5**

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 5 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

**5. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen zwingend mit der Weiterbildung verbundene Kinderbetreuungskosten ausserhalb der regulären Betriebszeiten von Krippen und Horten als anerkannte Kosten im Sinne von Art. 11 VO AMS definiert werden und die Halbtagespauschale auf den Betrag von Fr. 100.– festgelegt wird.**

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

- Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottregg (AL)
- Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)**

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. September 2021<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegenstand    | Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zweck         | Art. 2 Arbeitsmarktstipendien sollen insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Initiative, sich weiterzubilden, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad fördern;</li> <li>b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen, fördern;</li> <li>c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung schaffen;</li> <li>d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken;</li> <li>e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel vermindern;</li> <li>f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.</li> </ol> |
| Begriffe      | Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG)<sup>3</sup>;</li> <li>b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene;</li> <li>c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Subsidiarität | Art. 4 <sup>1</sup> Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.<br><sup>2</sup> Die Stadt richtet Beiträge aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sofern es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen;</li> <li>b. soweit von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und</li> <li>c. soweit keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                    |
| Beitragsarten | Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung;</li> <li>b. Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

### **B. Beitragsberechtigung**

- |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Personen | Art. 6 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Personen, die: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. arbeitsfähig sind;</li> <li>b. das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;</li> </ol> |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>1</sup> LS 131.1

<sup>2</sup> STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.

<sup>3</sup> vom 20. Juni 2014, SR 419.1.

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

- c. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnhaft sind;
- d. über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen;
- e. in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Beitragsperiode keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben.

<sup>2</sup> Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.

Arbeitsfähigkeit Art. 7 <sup>1</sup> Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.  
<sup>2</sup> Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit hat die gesuchstellende Person Dokumente einzureichen, die die Arbeitsfähigkeit belegen.

Weiterbildung Art. 8 Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.

### C. Beitragsbemessung

Grundlage Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.

Eigenleistungsfaktor Art. 10 <sup>1</sup> Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.  
<sup>2</sup> Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch den Grenzbetrag.

<sup>3</sup> Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.

Bildungskostenbeitrag Art. 11 <sup>1</sup> Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.  
<sup>2</sup> Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)<sup>5</sup> ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.

Bildungserwerbsersatz  
a. Erheblichkeit Art. 12 <sup>1</sup> Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.  
<sup>2</sup> Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.

b. Bemessung Art. 13 <sup>1</sup> Der Bildungserwerbsersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:  
a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;  
b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.  
<sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.

### D. Information, Beratung und Abklärung

Information Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen nach dieser Verordnung.

Beratung und Abklärung Art. 15 <sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.

<sup>5</sup> vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.

<sup>2</sup> Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen.

<sup>3</sup> Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.

### E. Verfahren

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesuch                           | Art. 16 Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Mitwirkungspflicht               | Art. 17 <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über:<br>a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen;<br>b. ihre beruflichen Verhältnisse;<br>c. den Nutzen der Weiterbildung;<br>d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung.<br><sup>2</sup> Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein. |
| Meldepflicht                     | Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.                                                                                                                                                                                         |
| Mitteilung an Sozialhilfeeorgane | Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfefgesetz (SHG) <sup>6</sup> oder Asylfürsorgeverordnung (AfV) <sup>7</sup> , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.                                                                                                                              |

### F. Weitere Bestimmungen

|                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auszahlung                                                                                                                  | Art. 20 <sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss.<br><sup>2</sup> Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.<br><sup>3</sup> Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG <sup>8</sup> oder AfV <sup>9</sup> , kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.                                                                                                 |
| Anspruchsverlust<br>a. bei Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht<br><br>b. bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht | Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstösst, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.<br><br>Art. 22 <sup>1</sup> Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.<br><sup>2</sup> Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.<br><sup>3</sup> Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arztzeugnis zu belegen. |
| Rückerstattungspflicht                                                                                                      | Art. 23 <sup>1</sup> Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:<br>a. unwahre Angaben machte;<br>b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder<br>c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.<br><sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.                                                                                                                                                             |
| Evaluation                                                                                                                  | Art. 24 Die Zielerreichung gemäss Art. 2 wird periodisch evaluiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

<sup>6</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>7</sup> vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

<sup>8</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>9</sup> vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

**G. Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit**

- Zweck Art. 25 Die Mittel der Sonderrechnung dienen insbesondere zur Finanzierung von:
- a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit;
  - b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.

**H. Schlussbestimmungen**

- Inkrafttreten Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.<sup>10</sup>

Mitteilung an den Stadtrat

**4969. 2021/448**

**Weisung vom 17.11.2021:  
Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich  
(Stipendienverordnung), Teilrevision**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 17. November 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Mélissa Dufournet (FDP)

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Die Dispositivziffer 2 wird zu Dispositivziffer 3):

2. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision Stipendienverordnung einen Zwischenbericht zur Umsetzung vor.

- Zustimmung: Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

<sup>10</sup> Inkrafttreten ... (STRB Nr. ... vom ...).

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)**

Änderung vom...

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beitragsberechtigung | <p>Art. 4 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG<sup>1</sup> erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben.</p> <p><sup>2</sup> Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres muss ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Bemessung            | <p>Art. 9 <sup>1</sup> Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG<sup>2</sup> und Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)<sup>3</sup>.</li> <li>Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)<sup>4</sup> oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)<sup>5</sup>, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p> |
| Gesuch               | <p>Art. 10</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, ist dem Gesuch der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons beizulegen.</p> <p><sup>3</sup> Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, haben die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Bemessung gemäss BiG<sup>6</sup> und VAB notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen einzureichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

Mitteilung an den Stadtrat

<sup>1</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

<sup>2</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

<sup>3</sup> vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

<sup>4</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>5</sup> vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

<sup>6</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

## 4970. 2021/87

**Weisung vom 10.03.2021:****Motion von Nadia Huberson, Pärparim Avdili und 3 Mitunterzeichnenden betreffend kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt, Abschreibung**

## Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich (AS 141.120) wird wie folgt geändert:

## Art. 3 Schweizerinnen und Schweizer

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer haben für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 250.– pro Person zu entrichten.

<sup>2</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts keine Gebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

## Art. 6 Ausländische Bewerbende unter 25 Jahre

Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts keine Gebühr zu entrichten.

Art. 6<sup>bis</sup> Deutschtest

<sup>1</sup> Für die Absolvierung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren:

- a. Fr. 250.– für den vollständigen Test
- b. Fr. 150.– für den Teilttest, schriftlich oder mündlich

<sup>2</sup> Die Testanbieterinnen stellen diese Gebühren den Bewerbenden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als 25 Jahre sind, direkt in Rechnung.

<sup>3</sup> Für Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt die Stadt die Gebühren.

<sup>4</sup> Die Testanbieterinnen stellen die Gebühren gemäss Abs. 3 der Stadt in Rechnung.

2. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich:

Vor Inkrafttreten dieser Teilrevision eingereichte Gesuche von Bewerbenden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist, werden gemäss den revidierten Bestimmungen behandelt.

3. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.



Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die Motion (GR Nr. 2019/244) von Nadia Huberson (SP), Përparim Avdili (FDP) und drei Mitunterzeichnenden vom 5. Juni 2019 betreffend kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt, wird als erledigt abgeschlossen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Maya Kägi Götz (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich (AS 141.120) sowie die Übergangsbestimmungen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich (AS 141.120)**

Art. 3 Schweizerinnen und Schweizer

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer haben für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 250.– pro Person zu entrichten.

<sup>2</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts keine Gebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Art. 6 Ausländische Bewerbende unter 25 Jahre

Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts keine Gebühr zu entrichten.

Art. 6<sup>bis</sup> Deutschttest

<sup>1</sup> Für die Absolvierung des Kantonalen Deutschttests im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren:

- a. Fr. 250.– für den vollständigen Test
- b. Fr. 150.– für den Teilttest, schriftlich oder mündlich

<sup>2</sup> Die Testanbieterinnen stellen diese Gebühren den Bewerbenden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als 25 Jahre sind, direkt in Rechnung.

<sup>3</sup> Für Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt die Stadt die Gebühren.

<sup>4</sup> Die Testanbieterinnen stellen die Gebühren gemäss Abs. 3 der Stadt in Rechnung.

Übergangsbestimmungen:

Vor Inkrafttreten dieser Teilrevision eingereichte Gesuche von Bewerbenden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist, werden gemäss den revidierten Bestimmungen behandelt.

Mitteilung an den Stadtrat

**4971. 2021/378****Weisung vom 29.09.2021:****Kultur, Literaturmuseum Strauhof Zürich, Beiträge 2022–2026**

Antrag des Stadtrats

1. Dem Verein Literaturmuseum Zürich wird für die Jahre 2023–2026 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 493 325.– sowie ein Erlass der jährlichen Kostenmiete von Fr. 132 402.–, in der Summe ein Gesamtbeitrag von Fr. 625 727.– bewilligt. Für Juli bis Dezember 2022 wird ein Betriebsbeitrag von Fr. 246 663.– und ein Erlass der Kostenmiete von Fr. 66 201.–, in der Summe ein Gesamtbeitrag von Fr. 312 864.– bewilligt.
2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der höhere der beiden Werte von Dezember 2019 und Dezember 2021). Eine negative Jahresteuern führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
3. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, reduziert sich die Subvention analog Gemeinderatsbeschluss GR Nr. 2017/59, Ziffer 1.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

#### Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 2 (Die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

|             |                                                                                                                                                                                              |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP) |
| Minderheit: | Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)                                                                |
| Abwesend:   | Ursula Näf (SP)                                                                                                                                                                              |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP)  
 Minderheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Natalie Eberle (AL), Urs Riklin (Grüne)  
 Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Natalie Eberle (AL), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)  
 Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)  
 Enthaltung: Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Shaibal Roy (GLP)  
 Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 89 gegen 17 Stimmen (bei 11 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem Verein Literaturmuseum Zürich wird für die Jahre 2023–2026 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 493 325.– sowie ein Erlass der jährlichen Kostenmiete von Fr. 132 402.–, in der Summe ein Gesamtbeitrag von Fr. 625 727.– bewilligt. Für Juli bis Dezember 2022 wird ein Betriebsbeitrag von Fr. 246 663.– und ein Erlass der Kostenmiete von Fr. 66 201.–, in der Summe ein Gesamtbeitrag von Fr. 312 864.– bewilligt.
2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der höhere der beiden Werte von Dezember 2019 und Dezember 2021). Eine negative Jahresteuern führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
3. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, reduziert sich die Subvention analog Gemeinderatsbeschluss GR Nr. 2017/59, Ziffer 1.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. April 2022)

**4972. 2021/414****Weisung vom 27.10.2021:****Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend eines wiederkehrenden Beitrags an den Verein MAXIM Theater, verbunden mit einem klaren Leistungsauftrag, Beiträge 2022–2025 und Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

1. Dem Verein MAXIM Theater wird für die Realisierung seines Grundangebots für die Jahre 2022–2025 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 250 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums

2. Die Motion, GR Nr. 2019/333, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 10. Juli 2019 betreffend eines wiederkehrenden Beitrags an den Verein MAXIM Theater wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Natalie Eberle (AL)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

|             |                                                                                                                                                    |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehrheit:   | Natalie Eberle (AL), Referentin; Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne) |
| Minderheit: | Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)                    |
| Enthaltung: | Simone Hofer Frei (GLP), Shaibal Roy (GLP)                                                                                                         |
| Abwesend:   | Ursula Näf (SP)                                                                                                                                    |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 38 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zustimmung: | Natalie Eberle (AL), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne) |
| Enthaltung: | Simone Hofer Frei (GLP), Shaibal Roy (GLP)                                                                                                                                                                                                                              |
| Abwesend:   | Ursula Näf (SP)                                                                                                                                                                                                                                                         |

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem Verein MAXIM Theater wird für die Realisierung seines Grundangebots für die Jahre 2022–2025 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 250 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums

2. Die Motion, GR Nr. 2019/333, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 10. Juli 2019 betreffend eines wiederkehrenden Beitrags an den Verein MAXIM Theater wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. April 2022)

**4973. 2020/440**

**Interpellation der AL-Fraktion vom 30.09.2020:**

**Bericht über die Beteiligung der Stadt an der Sklaverei und dem Sklavenhandel, Haltung betreffend Übertragung heutiger moralischer Massstäbe in die Vergangenheit sowie Stellungnahme betreffend eine materielle Wiedergutmachung und eine Zusammenarbeit mit Bund und Kanton im Hinblick einer möglichen, an die Schweiz gerichteten, Reparationsforderung**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 277 vom 24. März 2021).

Willi Wottreng (AL) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

**4974. 2020/450**

**Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom 21.10.2020:  
Aufnahme des Themenbereichs «Diskriminierung» in die Bevölkerungsbefragung der Stadt Zürich**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Luca Maggi (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3062/2020).

Roger Bartholdi (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 4. November 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 81 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

## Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

### 4975. 2022/45

**Motion von Dr. Michael Graff (AL), Andreas Kirstein (AL) und 1 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:**

#### **Erlass einer Verordnung für das Geläut der Kirchen**

Von Dr. Michael Graff (AL), Andreas Kirstein (AL) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, folgende Verordnung für das Geläut sowie die Stunden- und Viertelstundenschläge der Kirchen auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu erlassen:

Art 1. Die Verwendung von Kirchenglocken hat unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu erfolgen.

Art. 2. Ein Frühgeläut findet nicht statt.

Art. 3. Zwischen 21 Uhr und 9 Uhr werden weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen.

Art. 4. Kultische Geläute finden nicht vor 9 Uhr 45 und nicht nach 20 Uhr statt.

Art. 5. Behördlich angeordnetes Sondergeläut fällt nicht unter die Bestimmungen von Art. 4.

Begründung:

Durch das regelmässige Geläute und die immer noch von vielen Kirchen ausgeführten Stunden- und Viertelstundenschläge sind grosse Teile der städtischen Bevölkerung ständig absichtlich erzeugten Geräuschemissionen ausgesetzt. In unmittelbarer Kirchnähe ist die Lautstärke beträchtlich, und auch in Hunderten von Metern Entfernung kommt es durch Zeitschläge zu nächtlichen Aufweckreaktionen. Eine ETH-Studie hat dabei aufgezeigt, dass die Reaktionen auf das Schlagen von Kirchenglocken gravierender sind als bei anderen Geräuschen gleicher Lautstärke, wie z.B. Fluglärm, da sie eine hohe Impulsivität aufweisen. Das Frühgeläut um 7 Uhr weckt dann einen Grossteil der Bevölkerung, darunter auch diejenigen, deren Tagesrhythmus nicht dem immer weniger dominanten 7–23-Uhr-Schema entspricht (Schichtarbeitende, im Home-Office Tätige, Kleinkinder, andere Nichterwerbstätige). Abweichende Tagesrhythmen sind zur Abflachung der Verkehrsspitzen sowie der Energieverbrauchsspitzen bei Haushalten, Gewerbe und Verwaltung aus wirtschaftlichen und ökologischen Erwägungen aber vorteilhaft. Das Frühgeläut hat dabei auch für die Kirchen keinen erkennbaren Nutzen mehr, da Frühgottesdienste um 7 Uhr in der Stadt Zürich kaum mehr stattfinden. Üblich dafür ist jetzt 10 Uhr.

Angesichts der hohen Kirchendichte auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind viele Bewohner und Bewohnerinnen den Geräuschemissionen der Glocken ausgesetzt. Die Städtische Läuteordnung von 1908 wurde mit der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich von 2011 ausser Kraft gesetzt, das Geläut in der Stadt Zürich wird seitdem staatlicherseits nur noch durch die Lärmschutzverordnung des Bundes reglementiert, welche keine Aussagen zu Geläut und Zeitschlägen macht. Individuelle Vorstösse mit der Bitte um Rücksichtnahme bei einzelnen Kirchen haben in der Vergangenheit wenig bewirkt, aber auch die Kirchen können sich den veränderten Gegebenheiten und Befindlichkeiten nicht mehr völlig verschliessen. Die neue Läuteordnung der evangelisch-reformierten Kirche für die Kirchengemeinden Zürich und Oberengstringen vom Dezember 2021 schafft den Zeitschlag zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ab, was die Belastung in der Nacht vermindert, lässt aber Ausnahmen zu. Für die römisch-katholischen Kirchen hat das städtische Dekanat im November 2021 empfohlen, in besonders lärmsensibler Umgebung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf den nächtlichen Zeitschlag zu verzichten – oder zumindest die Lautstärke zu minimieren, respektive die Schlagdauer anzupassen. Diese Empfehlung ist aber weniger verbindlich als die Läuteordnung der evangelisch-reformierten Kirche. Ausserdem hält die evangelisch-reformierte Kirche am Frühgeläut an Werktagen um 7 Uhr fest, und die römisch-katholische Kirche lässt nicht erkennen, dass hier Einschränkungen vorgesehen sind.

Ein Bundesgerichtsurteil von 2017 zum Läuten bzw. Schlagen von Kirchenglocken hält fest (1C\_383/2016, 1C\_409/2016), es sei „... eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. Bei dieser Abwägung steht den örtlichen Behörden ein Beurteilungsspielraum zu, insbesondere bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit und dem öffentlichen Interesse an Anlässen mit lokaler Ausprägung oder Tradition.“ Damit räumt das Bundesgericht den örtlichen Behörden bei der Ortsüblichkeit des Brauchtums einen klaren Ermessensspielraum ein. Die Stadt Zürich ist nun keine ländliche Gemeinde, sondern die grösste Stadt der Schweiz, kosmopolitisch und mit einer ethnisch und religiös diversen Bevölkerung, von der heute nur noch ca. 45% der katholischen oder der reformierten Kirche angehören, die für das Läuten und Schlagen der Glocken verantwortlich sind. Im Namen der Tradition beschallt in Zürich also heute eine konfessionelle Minderheit die Mehrheit. Traditionen

sind aber kein Wert an sich. Sie verlieren regelmässig an Bedeutung, und viele werden zu Recht als nicht mehr zeitgemäss erkannt, wie etwa das früher übliche Rauchen im ÖV oder Körperstrafen als Erziehungsmittel.

Die Motion fordert daher, der fortschreitenden Säkularisierung, dem Gesundheitsschutz und dem Trend zu flexiblen Arbeitszeiten gerecht zu werden, und somit die Läutpraxis der Staatskirchen den veränderten gesellschaftlichen Umständen anzupassen. Die Umsetzung stellt eine 12-stündige vom Läuten und Schlagen der Glocken freie Zeit von 21 Uhr bis 9 Uhr sicher. Den religiösen Bedürfnissen der Minderheit der christlich Gläubigen und der Freude an der Tradition von Geläut und Zeitschlägen wird dabei täglich ebenfalls 12 Stunden Zeit eingeräumt. Damit kommt gelebte Toleranz und ein tatsächlicher Interessenausgleich zum Ausdruck, wogegen bislang Toleranz nur von denen verlangt wird, die sich am Geläut und an den Zeitschlägen stören.

Die Verordnung wird mit wenig technischem und finanziellem Aufwand eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität für die städtische Bevölkerung bewirken.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 4976. 2022/46

**Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:**

**Pflanzung zusätzlicher Bäume an der Gloria- und der Rämistrasse zur wirksamen Hitzeminderung**

Von Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie entlang der Gloria- und der Rämistrasse zur wirksame Hitzeminderung und für einen gesunden Baumbestand zusätzliche Bäume gepflanzt werden können, die eine vergrösserte geschlossene Kronenfläche ergeben.

Begründung:

Gemäss Gestaltungskonzept sollen auf den Mittelstreifen Einzelbäume gepflanzt werden. Die Gesamtanzahl Bäume soll erhalten bleiben. Allerdings werden fast alle bestehende Bäume gefällt und durch junge Bäume ersetzt. Damit wird aber erst nach ca. 35 Jahren wieder das aktuell vorhandene Grünvolumen erreicht. Ausserdem wird die versiegelte Strassenfläche erhöht.

Ausserhalb der Strassen sind zumeist zusammenhängende Baumgruppen vorgesehen und der Boden um die Bäumen ist nicht versiegelt. Dort sind grosskronige Bäume mit einer langen Lebensdauer möglich. Es kann sich ein gesunder Baumbestand entwickeln, der im Sommer einen wesentlichen Beitrag zur Hitzeminderung leisten kann. Das geschlossene Baumdach gewährleistet eine dauernd beschattete Fläche.

Die Einzelbäume auf den Mittelinseln können nur eine sehr geringe Fläche beschatten und der Schatten verschiebt sich dauernd. Das bringt keine spürbare Abkühlung der Strassenflächen. Auch ist in dieser Lage kaum eine Ausgestaltung nach den Prinzipien der Schwammstadt realisierbar.

Sinnvoller ist es deshalb, vermehrt Bäume auf das Trottoir entlang des Neubaus der Universität zu verlegen. Bisher sind dort nur Einzelbäume mit abgedeckten Baumscheiben vorgesehen. Mit mehr Bäumen wäre auch dort ein geschlossenes Baumdach mit einem wirksamen Schatten zur Hitzeminderung möglich. Die Lebensbedingungen dieser Bäume können weiter verbessert werden, wenn der Wurzelraum verbunden wird und mindestens teilweise zusammenhängende Grünstreifen realisiert werden.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 4977. 2022/47

**Postulat von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) vom 09.02.2022: Angleichung der Löhne und der Arbeitsbedingungen für das Personal der subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen an das Niveau der stadteigenen Kindertagesstätten**

Von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er in den durch die Stadt Zürich subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen eine Angleichung der Löhne und Arbeitsbedingungen des Personals an die Löhne und Arbeitsbedingungen in den stadteigenen Kindertagesstätten erreichen kann, falls kein Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Sozialpartnern in der privaten Kinderbetreuung in der Stadt Zürich zustande kommt.

Die Kosten für die privaten Kindertagesstätten sind durch eine Erhöhung der Subventionierung zu kompensieren.

Begründung:

Der Bericht zur Situation zwei Betriebsjahre nach Inkrafttreten der Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (GR Nr. 2021/265) zeigt, dass die Löhne des Personals in den subventionierten privaten Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich hinter den Erwartungen zurückbleiben, die man an die Revision gestellt hat. Die tatsächlich erhobenen Löhne liegen weit hinter den Eckwerten zurück, welche die Stadt für das Normkostenmodell definiert hat.

Während das Normkostenmodell mit einem Jahreslohn von 72'300 Franken brutto für Fachpersonen Betreuung und Gruppenleitungen rechnet, zeigt die Erhebung, dass sich die Durchschnittslöhne 2019 auf 62'600 Franken (für Fachpersonen Betreuung), respektive 68'700 Franken (für Gruppenleitungen) beliefen. Aktuell verfügt das Sozialdepartement gestützt auf die Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung Mindestlohnvorgaben. Es zeigt sich, dass dies nicht ausreicht, die Löhne in der Branche signifikant zu verbessern.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist das geeignete Mittel, diese Herausforderungen anzugehen. Solange noch kein GAV besteht, muss die Stadt andere Wege finden, die Löhne und Arbeitsbedingungen in dieser prekären Branche zu verbessern.

Gleichzeitig müssen auch die Mittel zur Verfügung stehen, eine Lohnverbesserung zu finanzieren. Der Bericht hat aber auch gezeigt, dass die Kitas höhere Löhne und faire Arbeitsbedingungen nicht ohne zusätzliche Gelder bewerkstelligen können. Eine Angleichung bei den Löhnen und Arbeitsbedingungen muss deshalb an eine Angleichung bei der Alimentierung durch die Stadt gekoppelt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

#### **4978. 2022/48**

**Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP), Olivia Romanelli (AL) und 2 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:**

**Behindertengerechte Ausgestaltung der neuen Tramhaltestelle «Platte»**

Von Hans Jörg Käppeli (SP), Olivia Romanelli (AL) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die neue Tramhaltestelle «Platte» vollständig behindertengerecht und mit einer Steigung bzw. einem Gefälle von 2% ausgestaltet werden kann und damit einen besseren Zugang zum künftigen Haupteingang des Neubaus des Universitätsspitals an der Gloriastrasse schaffen kann.

Begründung:

Gemäss Vorstudie soll die neue Haltestelle «Platte» mit einem Gefälle bzw. einer Steigung von 7% realisiert werden und an der engsten Stelle zwischen Neubau Universitätsspital und Careum angeordnet werden. Das ist nicht behindertengerecht und liegt abseits des künftigen Haupteingangs des Universitätsspitals. Insbesondere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Rollstuhl, Rollator, Krücken, etc.) werden zu einem Umweg gezwungen.

Die Lage erfordert aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse abwärts eine Kaphaltestelle. Trotzdem ist der Perron dieser Tramhaltestelle zu schmal und mit Hindernissen verstellt. Ausserdem ist die Kaphaltestelle unattraktiv für Velofahrende, zumal sie vor der Haltestelle wegen der Rechtskurve zusätzlich durch den MIV bedrängt bzw. gefährdet werden.

Die beengte Situation ist sehr komplex und führt zu Konflikten oder gar Kollisionen zwischen allen Verkehrsteilnehmenden (Menschen und Fahrzeugen).

Im Bereich der bestehenden Haltestelle, neben dem Zahnärztlichen Institut, steht wesentlich mehr Raum zwischen den Baulinien zur Verfügung. Ausserdem ist es dort möglich die Strasse derart abzuflachen, dass die Steigung bzw. das Gefälle lediglich noch 2% beträgt. Damit führt der bergseitige Fussgängerstreifen direkt zum Haupteingang des Universitätsspitals.



Damit wird der Bereich vor dem Haupteingang des Universitätsspital attraktiver, grosszügiger und übersichtlicher.

Mitteilung an den Stadtrat

**4979. 2022/49**

**Postulat von Simone Brander (SP), Olivia Romanelli (AL) und 1 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:**

**Realisierung von vortrittsberechtigten und sicheren Querungsstellen auf der Gloria- und der Rämistrasse anstelle des «Flächigen Querens»**

Von Simone Brander (SP), Olivia Romanelli (AL) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf der Gloria- und der Rämistrasse vortrittsberechtigte und sichere Querungsstellen in ausreichender Anzahl geschaffen werden können und damit auf das Flächige Queren verzichtet werden kann.

Begründung:

Gemäss Gestaltungskonzept soll auf Fussgängerstreifen gänzlich verzichtet werden und stattdessen das Queren überall und ohne Einschränkung erlaubt sein, d. h. das sogenannte "Flächige Queren" soll umgesetzt werden.

Ohne vortrittsberechtigte, definierte und gesicherte Stellen ist für Menschen mit Einschränkungen in der Wahrnehmung, z.B. Seh- oder Hörbehinderung, in der Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit, sowie auch für Kinder oder Personen die altersbedingt ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben ein gefahrloses Überqueren der Strasse nicht möglich.

Ein besonderes Gefahrenpotenzial geht von den Trams aus. Trams haben grundsätzlich Vortritt und weisen einen langen Bremsweg auf. Das kann für Zufussgehende gefährlich sein. Aufgrund von Tempo 30 und dem Fehlen von Fussgängerstreifen wännen sich gewisse Personen vielleicht vortrittsberechtigt – andere getrauen sich gar nicht, ohne Zebrastreifen die (recht breite) Strasse zu überqueren. Besonders im Spitalumfeld ist vermehrt mit Personen zu rechnen, die spezielle Bedürfnisse bei der Querung der Strassen aufweisen.

Das viel zitierte und gelobte Beispiel Köniz kann nicht für die Tauglichkeit und Sicherheit beigezogen werden, da dort keine Trams verkehren und die Gesamtbreite der zu querenden Fahrbahn wesentlich geringer ist. Der stark zunehmende Veloverkehr und das grosse Gefälle der Gloriastrasse sind ebenfalls nicht vergleichbar mit Köniz.

Es gibt Forschungsarbeiten mit lediglich geringer Anzahl beteiligter Personen, aber keine gesicherten Normen über das Flächige Queren. Der Fussverkehrsplan des kommunalen Richtplans verlangt die Realisierung eines eigenständigen und zusammenhängenden Netzes. Das Gleiche verlangt auch das Fussweggesetz des Bundes. Für ein zusammenhängendes Netz müssen die Querungen sicher und vortrittsberechtigt erfolgen können.

Die Komplexität auf der Rämi- und Gloriastrasse ist grundsätzlich sehr hoch. Die gesamte Querung über alle 6 Fahrspuren ist eine enorme Herausforderung für viele schutzbedürftige Menschen. Dies wird zusätzlich verstärkt durch die vielen einmündenden Strassen mit Fahrberechtigung in alle Richtungen. Insbesondere müssen Linksabbieger zwei Tramspuren, eine MIV- und eine Velospur queren.

Gemäss einer Abschätzung der Fussgängerströme fällt auf, dass die überwiegende Mehrheit der Querungen im Bereich der Tramhaltestellen stattfinden. Das ist plausibel, da die Tramhaltestellen die wichtigsten Ziele und Quellen der Fussgängerbewegungen sind. Ausserdem kann im Bereich der 30 cm hohen Haltekante ohnehin nicht gequert werden, insbesondere nicht, wenn ein Tram in der Haltestelle anhält. Die naheliegenden Querungen finden deshalb an den beiden Enden der Tramhaltekante statt, dort wo sich üblicherweise und logisch auch die wichtigsten Fussgängerstreifen befinden. Die Bündelung der Querungen auf solchen Fussgängerstreifen erhöhen die Sicherheit und erleichtern dem Tramfahrpersonal das Verkehrsge-schehen richtig einzuschätzen.

Für die Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen (MIV und Velo) ist es sicherer und einfacher an definierten Querungsstellen (Fussgängerstreifen) den Vortritt zu gewähren, als überall von querenden Menschen über-rascht zu werden.

Mitteilung an den Stadtrat

**4980. 2022/50**

**Postulat von Pärparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:**

**Einsparung der entstehenden Mehrkosten als Folge der zweiten Etappe der Sparbeitragerhöhung an die Pensionskasse**

Von Pärparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die durch die Weisung 2021-445 resultierenden jährlichen Mehrkosten von CHF 19 Mio. bei den budgetierten Personalkosten von insgesamt CHF 3'085 Mio. eingespart werden können, zum Beispiel mittels Verzicht auf Stellenbesetzungen bei Fluktuationen.

Begründung:

Mit der Weisung 2021-445 Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse entstehen insgesamt CHF 39 Mio. Mehrkosten, wovon CHF 19 Mio. an die Stadt Zürich direkt als Arbeitgeberin anfallen. Diese Mehrkosten sind sachlich begründet, zumal eine immer höhere Lebenserwartung und die volatilen Finanzmärkte zu grossen strukturellen Herausforderungen für die Pensionskasse der Stadt Zürich führen.

Die gesamten Personalkosten erleben allerdings Jahr für Jahr neue Rekordhochs. So belaufen sich diese gemäss Budget 2022 auf CHF 3'085 Mio. bei 23'499 Vollzeitstellen. Die nun entstandenen Mehrkosten von CHF 19 Mio. entsprechen demnach rund 0.6% des gesamten jährlichen Personalaufwands.

In der Vergangenheit und auch im laufenden Jahr haben wir erlebt, wie die Zahl des städtischen Personals jährlich um bis zu 600 neue Stellen wächst – Tendenz steigend. In Anbetracht der gesamten Summe und des Wachstums der letzten Jahre, erscheint es als geboten und ist angezeigt, die gesamten Personalkosten zu stabilisieren. Dann liegen auch wieder leichter Stufenanstiege und eigentliche Lohnerhöhungen drin.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die fünf Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

**4981. 2022/51**

**Schriftliche Anfrage von Alan David Sangines (SP), Stefan Urech (SVP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:**

**Vermietung des Limmathauses an den Impact Hub, Hintergründe zum Vergabeprozess und Vergabeentscheid, Gründe und Rahmenbedingungen für die Nichtberücksichtigung der X-TRA-Production AG sowie generelle Strategie für die städtischen Nachtkulturlokalitäten**

Von Alan David Sangines (SP), Stefan Urech (SVP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stiftung Limmathaus, in deren Stiftungsrat auch die Stadt Zürich vertreten ist, hat entschieden, ihren Vertrag mit der X-TRA-Production AG (welche den gleichnamigen Club betreibt) nicht zu erneuern und die Räumlichkeiten ab 2025 an den Impact Hub zu vermieten. Obschon zu begrüßen ist, dass der Stadtrat die Wichtigkeit des Impact Hubs anerkannt und er das Postulat 2019/58 umsetzt und den Impact Hub bei der Suche einer Ersatzliegenschaft zu unterstützen scheint, stellen sich im Zusammenhang mit dem Limmathaus einige Fragen.

So handelt es sich beim X-TRA Club (der sich seit 25 Jahren im Limmathaus befindet) um einen der letzten Clubs in der Stadt Zürich, in welchem Veranstaltungen für bis zu 1'500 Personen stattfinden können. Nach der Schliessung der Maag Halle gibt es dafür noch das Volkshaus, die rote Fabrik und das Komplex. Damit verschwindet eine weitere Lokalität aus dem Stadtzentrum, die im Jahr rund 250 kulturelle Veranstaltungen mit mehr als 300'000 Besucherinnen und Besucher durchführt. Für die Stadt Zürich wäre der Wegfall des Limmathauses als Konzertlocation ein herber Rückschlag und würde den Kulturstandort schwächen. Es ist damit zu rechnen, dass wesentlich weniger Konzerte in der Stadt durchgeführt würden. Dadurch würde das kulturelle Angebot nicht nur massiv reduziert, die Stadt würde auch nicht mehr von der Wertschöpfungskette profitieren und vor allem musikbegeisterte Zürcher\*innen würde ein Stück Identität genommen. Dies betrifft

insbesondere auch die städtische Jugend, die einen beliebten Treffpunkt verlieren würde. Es ist unklar, weshalb ein nicht Kulturunternehmen, in eine der letzten Lokalitäten einziehen soll, welche sich (seit 25 Jahren!) für publikumsintensive (Nacht)Kultur, insbesondere in der Nacht, eignet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass in der Stadt Zürich zunehmend grössere Lokalitäten des Nachtlebens verschwinden?
2. Welche Strategie verfolgt der Stadtrat, um dem Verschwinden von Nachtkulturlokalitäten entgegenzuwirken (Reduktion von 100 Nachtkaffees in den letzten Jahren)?
3. Wie schätzt der Stadtrat den Bedarf nach Nachtkulturlokalitäten, insbesondere Clubs und Bar ein angesichts der Tatsache, dass die Stadt Zürich immer jünger wird und eine aktive Nachtszene daher sowohl kulturell wie auch wirtschaftlich attraktiv für die Stadt Zürich ist? Zudem die Erfahrung aus der Corona-Pandemie zeigte, dass Nachtkulturorte wichtig sind für Entlastung des öffentlichen Raumes in der Nacht?
4. Aus welchen Gründen wurde gemäss Kenntnissen des Stadtrats entschieden, den Vertrag mit der X-TRA Production AG nicht zu verlängern und den Zuschlag dem Impact Hub zu geben?
5. Gemäss Aussagen der Stadt hätten Sitzungen mit «Pitches» stattgefunden. Wurde die X-TRA Production AG vorgängig jeweils informiert, dass an den entsprechenden Sitzungen Pitches stattfinden werden? Wenn ja, in welcher Form?
6. Trifft es zu, dass an Workshops zur Zukunft des Limmathauses mit dem Impact Hub Vertretungen der Stadt teilgenommen haben? Wenn ja wer hat dazu eingeladen und aus welchen Dienstabteilungen nahmen Vertretungen der Stadt und aus welchen Gründen teil?
7. Trifft es zu, dass die Stadt Zürich Empfehlungen dem Stiftungsrat der Stiftung Limmathaus abgegeben hat in Bezug auf die weitere Nutzung des Limmathauses? Wenn ja, bitte um genaue Ausführungen zu den Empfehlungen.
8. Wurden die Interessen der X-tra Production AG, als langjährige Nutzerin des Limmathauses mit tausenden Veranstaltungen von der Stadt und ihren Vertretungen an Workshops und im Stiftungsrat berücksichtigt? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?
9. Hat sich der Stadtrat Gedanken zu allfälligen Ersatzräumlichkeiten innerhalb der Stadt für die X-tra Production AG gemacht, um dem Lokalitätensterben für publikumsintensive kulturelle Nutzungen auch in der Nacht Einhalt zu gebieten? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, weshalb nicht?
10. Wie wird die notwendige Sanierung durch die Stiftung Limmathaus begründet und auf wie hoch werden die entsprechenden Kosten beziffert?
11. Wurde der Stadtrat von der Stiftung Limmathaus um finanzielle Mittel angefragt, um die Sanierung durchführen zu können? Wenn ja, in welcher Höhe und in welcher Form?
12. Handelt es sich bei der geplanten Sanierung lediglich um Instandhaltungen des Gebäudes oder werden damit auch Umbauten für künftige Nutzungen durch den Impact Hub vorgenommen? Sind für den Betrieb des Impact Hub weitere Unterstützungen geplant?
13. Gemäss Medienberichten vertritt die X-tra Production AG die Ansicht, dass das Limmathaus weitere rund fünf bis zehn Jahre Veranstaltungen durchführen könnte, während gleichzeitig Sanierungen stattfinden. Wurde eine Sanierung während des laufenden Betriebs geprüft? Falls ja, weshalb wurde dies verworfen? Falls nein, weshalb nicht?
14. Wurde beim Zeitplan der Sanierung berücksichtigt, dass der Anschluss an das Fernwärmenetz voraussichtlich erst 2026 bis 2030 stattfinden kann? Sind der Stadt weitere Baupläne von angrenzenden Gebäuden bekannt wie beispielsweise die Post oder Kirche und wenn ja, wie wurden diese berücksichtigt?
15. Ist vorgesehen, dass auch künftig das Limmathaus für publikumsintensive, kommerzielle kulturelle Nutzungen, auch in der Nacht zur Verfügung steht? Wenn ja, wie wird dies sichergestellt?
16. Trifft es zu, dass der Stadtrat plant, ihre Vertretungen in der Stiftung Limmathaus zu erhöhen? Falls ja, um wie viele und aus welchen Gründen?
17. Welche weiteren Lokalitäten wurde für den Umzug des Impact Hub (auch im Rahmen der Umsetzung des Postulats 2019/58) geprüft und aus welchen Gründen verworfen? Wurde dabei der hohe Leerbestand von Büroräumlichkeiten sowie bevorstehende Bauten von städtischen Liegenschaften / Projekten berücksichtigt?

Mitteilung an den Stadtrat

**4982. 2022/52****Schriftliche Anfrage von Ivo Bieri (SP) und Marco Denoth (SP) vom 09.02.2022: Konversionstherapien, Angebot in Zürich und Haltung des Stadtrats zu dieser Thematik sowie Handlungsspielraum und gesetzliche Grundlagen für ein Verbot solcher Therapien**

Von Ivo Bieri (SP) und Marco Denoth (SP) ist am 9. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In den vergangenen Wochen wurde erneut in den Medien über das Angebot von Konversionstherapien berichtet. Diese haben zum Ziel, queere Personen "umzupolen". Angeboten werden diese «Therapien» und «Coachings» insbesondere durch Freikirchen oder Organisationen, welche einem evangelikalen Weltbild nahestehen. Mehrere Länder, unter anderem Deutschland, Österreich und Kanada sowie auch einzelne Schweizer Kantone haben diese Methoden bereits verboten.

Die Reportage zeigte auf, dass der Zugang zu diesen Angeboten zu einfach und niederschwellig ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Stadtrat Kenntnis von Fällen solcher Therapien in Zürich?
2. Wie stellt sich der Stadtrat allgemein zur Thematik von Konversionstherapien?
3. Sieht der Stadtrat Handlungsspielraum, um die Ausübungen solcher Praktiken auf Stadtgebiet zu verbieten oder sich bei den entsprechenden Stellen aktiv dafür einzusetzen?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für ein Verbot?
5. Kann ausgeschlossen werden, dass keine Organisationen durch die Stadt finanziell unterstützt wird, die solche Konversionstherapien anbieten? Falls nein, nimmt sich der Stadtrat dem an?

Mitteilung an den Stadtrat

**4983. 2022/53****Schriftliche Anfrage von Përparim Avdili (FDP), Sabine Koch (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:****Vergabe der Mietobjekte in der Wohnsiedlung Hornbach, Zahlen und Hintergründe zu den Bewerbungen, den Vergaben ohne Ausschreibungen, den Zuschlagskriterien und der sich daraus ergebenden Zusammensetzung der Mieterschaft sowie Haltung zur Subjektfinanzierung hinsichtlich der Zielerreichung der städtischen Wohnbauförderung**

Von Përparim Avdili (FDP), Sabine Koch (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 5. Februar 2022 berichtet die NZZ über die Wohnsiedlung Hornbach im Quartier Seefeld und darüber, dass der Öffentlichkeit bekannte Personen aber auch grundsätzlich überdurchschnittlich viele Akademikerinnen und Akademiker den Zuschlag für eines der Mietobjekte erhalten haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Bewerbungen wurden insgesamt für eine Wohnung und einen Gewerberaum eingereicht? Bitte um Aufstellung der Anzahl Anmeldungen zur Besichtigung, Besichtigungen und der effektiven Bewerbungen jeweils in den verschiedenen Kategorien des Mietes (Wohnung, Alterswohnung, Gewerbe etc.).  
Wie hoch war die Chance, eine Wohnung bzw. ein Gewerbeobjekt in der städtischen Siedlung Hornbach zu erhalten (mathematisch ausgedrückt)? Schätzt die Stadt diese Chance als fair ein?
2. Wieviel Wohnungen wurden vermietet, die von der öffentlichen Ausschreibung ausgenommen wurden, um sie Personen zu geben, die gemäss Antwort zu Frage 2 in schriftlichen Anfrage Nr. 219/265 zu diesen Ausnahmegruppen gehören? Bitte um Aufstellung nach Ausnahmegruppen (z.B. soziale Härtefälle, studentisches Wohnen, Wohnungstausch).
3. Gemäss Antwort zu Frage 2 in der SchA Nr. 219/265 erfolgte die Erstvermietung auf Basis der VGV. Inwiefern wurden die Zuschlagskriterien gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. a-f eingehalten? Inwiefern wurden die Vorgaben des städtischen Mietreglements überall eingehalten?

Bitte um tabellarische Übersicht der Mietenden aufgeteilt in Einkommen und Belegungszahl nach Wohnungstyp und/oder Mietobjekt.

4. Nach welchen weiteren Kriterien wurde die Auswahl der Mietenden getroffen?
5. Wer und in welchem Rahmen hat über die Zusage der Mietobjekte entschieden?
6. Wir bitten um eine Erläuterung, inwiefern bei der Selektion von Mietern für Gewerbeflächen den in der Beantwortung der SchA 2019/164 definierten Kriterien (Frage 4) Rechnung getragen wurde? Es wurde damals festgehalten, dass "grundsätzlich an förderungswürdige, ertragsschwache Kleingewerbebetriebe sowie an gemeinnützige oder kulturelle Institutionen" vermietet werden soll. Wir bitten darum, dies einzeln für jede vermietete Gewerbefläche darzulegen und dies auch für allenfalls in den Wohnungen bestehendes Gewerbe zu erläutern.
7. Wie erklärt sich die Stadt als Vermieterin die einseitige Verteilung der Wohnungen und Gewerbeobjekte gemäss dem Zeitungsartikel?
8. Wie steht die Stadt zur wissenschaftlich belegten und durch den Artikel untermauerten Tatsache, dass die Subjektfinanzierung offensichtlich besser geeignet wäre, um die Ziele der städtischen Wohnbauförderung zu erreichen?

Mitteilung an den Stadtrat

#### 4984. 2022/54

#### **Schriftliche Anfrage von Alexander Brunner (FDP) vom 09.02.2022: Konsequenzen der Rechtskraft der Beschwerde gegen die wirtschaftliche Basis- hilfe betreffend die eingegangenen Verträge und die ausbezahlten Beträge sowie generelle Haltung zu Pilotprojekten, die möglicherweise gegen übergeordnetes Recht verstossen**

Von Alexander Brunner (FDP) ist am 9. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 30. Juni 2021 reichten Alexander Brunner, Mélissa Dufournet und Patrik Brunner eine Aufsichtsanzeige gegen den Beschluss des Stadtrats von Zürich zur „Wirtschaftlichen Basishilfe“ ein. Am 9. Dezember 2021 veröffentlichte der Bezirksrat in der Beschwerde gegen die Wirtschaftliche Basishilfe des Stadtrats folgenden Beschluss:

- Er weist daraufhin, dass durch das Ausbezahlen der „Wirtschaftlichen Basishilfe“ die Meldepflicht der Sozialbehörden gegenüber den Migrationsbehörden respektive die entsprechende Bestimmung in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit des Bundes umgangen wird.
- Die Ausrichtung der „Wirtschaftlichen Basishilfe“ «zu einer Intransparenz, welche vom Gesetzgeber nicht gewollt ist», führen würde. Mit dem Vorhaben des Stadtrats würde «die Durchsetzung von Art. 62 AIG und Art. 63 AIG [d.h. des Migrationsrechts des Bundes] vereitelt. Es handelt sich beim hier gewählten Vorgehen des Beschwerdegegners um eine unzulässige Gesetzesumgehung».
- Ebenso erklärt es der Bezirksrat als unzulässig, dass Sans-Papiers eine über die Nothilfe hinausgehende wirtschaftliche Hilfe erhalten sollen.
- Schliesslich wird gerügt, dass die Meldepflicht dadurch umgangen werden soll, dass die „Wirtschaftliche Basishilfe“ durch zivilgesellschaftliche Organisationen ausgerichtet wird. Auch darin «ist eine Umgehung des kantonalen Rechts zu sehen».
- Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Stadtratsbeschluss eine Umgehung einer ganzen Reihe von bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Vorschriften darstellt und deshalb aufzuheben ist.

Der Bezirksratsentscheid wurde inzwischen rechtskräftig, nachdem der Stadtrat den Rekurs zufolge verpasster Frist zurückgezogen hat..

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Stadtrat bereits oder wird er die Verträge, welche er gestützt auf seinen durch den Bezirksrat aufgehobenen STRB-Nr. 690/2021 eingegangen ist, widerrufen?
2. Hat der Stadtrat bereits oder wird er die entsprechend ausbezahlten Beträge zurückfordern?
3. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass inskünftig das Migrationsrecht und das Sozialhilferecht des Bundes und des Kantons jederzeit eingehalten und insbesondere nicht widerrechtlich Steuergelder ausbezahlt werden?

4. Insbesondere interessiert uns, wie der Stadtrat in Zukunft zu Pilotprojekten, welche möglicherweise gegen übergeordnetes Recht verstossen, steht?

Mitteilung an den Stadtrat

## **K e n n t n i s n a h m e n**

### **4985. 2022/6**

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Regula Fischer Svosve (AL), Walter Angst (AL) und 32 Mitunterzeichnenden vom 05.01.2022:**

**Abbruch der Personalhäuser beim Stadtspital Triemli, geplante künftige Arealnutzungen und damit verbundene Anforderungen, Planungsstand für die Anpassung der Sonderbauvorschriften, den Erlass eines Gestaltungsplans und den Abbruch der Personalhäuser sowie Prüfung der Optionen für eine weitere Nutzung der Gebäude**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 90 vom 2. Februar 2022).

### **4986. 2021/421**

**Schriftliche Anfrage von Mélissa Dufournet (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 27.10.2021:**

**Orchideensammlung in der Stadtgärtnerei Zürich, Führung der Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Sammlung, Aufschlüsselung der Kosten und Beurteilung des biologischen und wissenschaftlichen Werts des Orchideenbestands sowie mögliche Rückführung des Sammlungserhalts an die Stadtgärtnerei**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 69 vom 26. Januar 2022).

### **4987. 2021/245**

**Weisung vom 09.06.2021:**

**Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Gestaltungsplanpflicht Brunaupark/Uetlihof, Zürich-Wiedikon, Kreis 3, Abschreibung einer Motion**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

### **4988. 2021/260**

**Weisung vom 16.06.2021:**

**Immobilien Stadt Zürich, Weberstrasse 5, Quartier Aussersihl, Verlängerung Mietvertrag**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

**4989. 2021/283**

**Weisung vom 23.06.2021:**

**Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Areal Flur Süd», Zürich-Altstetten, Kreis 9**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

**4990. 2021/334**

**Weisung vom 25.08.2021:**

**Sozialdepartement, Stiftung «Pro Offene Türen der Schweiz», Selbsthilfe Zürich, Beiträge 2022–2025**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

**4991. 2021/347**

**Weisung vom 01.09.2021:**

**Wasserversorgung, Wasserabgabeverordnung und Wassertarif, Teilrevision mit Tarifsenkung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

Nächste Sitzung: 2. März 2022, 17 Uhr.